

## §1 Geltungsbereich dieser Bedingungen

Die folgenden Bedingungen gelten für alle erteilten Aufträge inkl. Sämtlicher mit dem Fotografen Danny Sotzny vereinbarten Verträge.

## §2 Angebot, Abschluss, Fotorechte, Nutzungsrechte, Leistungen

Unser Angebot ist grundsätzlich freibleibend und kommt mit der übermittelten schriftlichen Bestätigung (Post, E-Mail, Messenger oder Fax) zu stand.

Der Fotograf ist immer Urheber im Sinne des Gesetzes. Per Vereinbarung (Vertrag) werden dem Kunden die einfachen Nutzungsrechte für den privaten Bereich überlassen. Dazu gehören alle Fotos, Lichtbilder, Dateien und sonstige analoge bzw. digitalen Werke. Spezielle Rechte werden im Vertrag geregelt.

Die Verbreitung von Fotos, Lichtbildern, Fotodateien und sonstige Werke des Fotografen in Online bzw. Offline-Medien, auf Datenträgern oder in sonstiger Art und Weise ist nur mit besonderer und schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Fotografen und dem Kunden zulässig. Die Verbreitung / bzw. das Zugänglich machen ist im privaten Bereich immer gestattet. Die kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen. Alle vorbenannten Rechte gehen erst mit der vollständigen Bezahlung des vereinbarten Honorars auf den Kunden über. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben sämtliche Fotos, Dateien, Datenträge, Lichtbilder Eigentum des Fotografen.

Ungeachtet des Umfangs der im Einzelfall eingeräumten Nutzungsrechte bleibt der Fotograf berechtigt, die Bilder im Rahmen seiner Eigenwerbung und publizistisch zur Illustration zu verwenden (z.B. für Ausstellungen, Homepage, Fachmagazine für Fotografie oder Hochzeiten etc.), die Auftraggeber treten hierfür vom Recht am eigenen Bild ab. Ein Weiterverkauf ist ausgeschlossen.

Bei der Verwendung der Bilder im öffentlichen Raum, sofern vereinbart, kann der Fotograf, sofern nicht anders vereinbart, verlangen, als Urheber der Lichtbilder genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechtes auf Namensnennung berechtigt den Fotografen zum Schadenersatz. Die Vertragsstrafe beträgt das zweifache Honorar.

Zusätzliche kommerzielle Nutzungen sind zusätzlich zu honorieren. Vertragsstrafe bei nicht genehmigter Nutzung ist das fünffache Honorar.

## §3 Zahlungsmodalitäten

Für die Herstellung der Lichtbilder wird ein Honorar als Stundensatz, Tagessatz oder vereinbarte Pauschale (inkl. Mehrwertsteuer) erhoben. Nebenkosten (Fahrtkosten, Modellhonorar, Spesen, Accessoires, Materialkosten, Studiomiete etc. pp) sind vom Auftraggeber zu tragen.

Fällige Rechnungen sind innerhalb von 7 Kalendertagen ohne Abzug zu zahlen. Ansprüche für Gegenzahlungen sind vom Kunden nur dann gültig, wenn sie vom Fotografen schriftlich anerkannt wurden. Mit Lieferung der Fotos / digitalen Dateien wird die Rechnung gelegt.

#### **§4 Mitwirkungspflichten des Kunden/Auftraggebers**

Der Kunde/Auftraggeber hat Sorge zu tragen, dass alle notwendigen Informationen zur Ausführung des Auftrages vollständig und rechtzeitig übermittelt werden (Anfahrtsbeschreibung, Sonderwünsche, Kontaktinformationen etc. pp). Im Spezialfall der Hochzeit muss eine Kontaktperson benannt werden, welche 2-3h vor Beginn und während der Veranstaltung für Rückfragen zur Verfügung steht.

Während eines Fototermins ist das Fotografieren durch Gäste des Auftraggebers oder Mitbewerber nicht gestattet.

Entstandene Schäden am Equipment, Accessoires bzw. Kleidung des Fotografen, welches der Kunde zu verantworten hat sind durch diesen zu ersetzen.

#### **§5 Künstlerischer Gestaltungsspielraum des Fotografen**

Alle Arbeiten des ausübenden Fotografen unterliegen dem künstlerischen Gestaltungsspielraum. Reklamationen bzw. Mängelrügen hinsichtlich dieses künstlerischen Gestaltungsspielraumes sind daher ausgeschlossen, sofern nichts anders vereinbart wurde. Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden bedürfen einer gesonderten Beauftragung und sind gesondert zu vergüten.

#### **§6 Rücktritt des Kunden**

Wird der Vertrag vom Kunden bis 2 Monate vor Erfüllung in Einverständnis des Fotografen aufgehoben, so sind 33% der im Auftrag vereinbarten Summe als Ausfallhonorar sofort an den Fotografen zu zahlen. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt. Anzahlungen werden bei Vertragsrücktritt oder Nichteinhalten des Fototermins nicht erstattet.

#### **§7 Nebenpflichten**

Der Auftraggeber versichert sich, dass er von allen dem Fotografen übergebenen Vorlagen des Vervielfältigungs- und Verarbeitungsrecht sowie bei Personenbildnissen die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verarbeitung besitzt. Ersatzansprüche Dritter, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen, trägt der Auftraggeber. Der Fotograf verpflichtet sich alle ihm überlassenen Vorlagen und Gegenstände sorgfältig zu behandeln er haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Liefertermine für Lichtbilder sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich vom Fotografen bestätigt worden sind. Der Fotograf haftet für Fristüberschreitungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

#### **§8 Haftung des Fotografen**

Schadensersatzansprüche gegenüber des Fotografen aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, Verletzung von vertraglichen und/oder gesetzlichen Neben- und Schutzpflichten bei Vertragsabschluss sind ausgeschlossen, insofern der Schaden nicht grobfahrlässig oder durch vorsätzliches Verhalten seitens des Fotografen verursacht worden ist.

Der Fotograf haftet nicht für (Folge-)Schäden die während des Termins an der/die Person(en), mitgebrachten Accessoires bzw. Kleidung entstehen, außer sie entstanden durch grobfahrlässiges bzw.

fahrlässiges Verhalten seitens des Fotografen. Der Fotograf haftet für seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Sollte jedoch auf Grund besonderer und/oder unvorhersehbarer Umstände (plötzliche Krankheit, Fahrzeugschäden, Unfall, Umwelteinflüsse) es dem Fotografen nicht möglich sein zum vereinbarten Fototermin zu erscheinen, kann keine Haftung für jegliche daraus resultierenden Schäden, Folgen oder Verluste übernommen werden.

Sollte es zum Ausfall durch höhere Gewalt kommen, bemüht sich der Fotograf (soweit vom Kunden gewünscht) um Ersatz, welcher auf eigene Rechnung arbeitet. Ein Anspruch auf Vermittlung besteht nicht.

## **§9 Datenschutz**

Zum Geschäftsverkehr erforderliche personenbezogene Daten des Auftraggebers können gespeichert werden. Der Fotograf verpflichtet sich, alle im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte, sofern nicht anders vereinbart wurde, weiterzugeben.

## **§10 Verschiedenes**

Es gelten die Sachnormen der Bundesrepublik Deutschland. Der Betriebssitz des Fotografen ist Erfüllungsort und Gerichtsstand.

Zusätzliche bzw. abweichende Bedingungen bedürfen immer der schriftlichen Form und werden nur dann Vertragsbestandteil. Sind beide Vertragsparteien Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so ist der Geschäftssitz des Fotografen als Gerichtsstand vereinbart.

Sollte eine Bestimmung nichtig oder Unwirksam sein und/oder werden so sind die übrigen Bestimmungen davon unberührt und die nichtige bzw. Unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt die dem Ziel der unwirksamen Bestimmung entspricht.

Kitzscher, 15.04.2014